



## **Aufruf zur Einreichung von Anträgen (2023-02)**

gemäß der „Förderrichtlinie Cybersicherheitsforschung in Hessen“ des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport

### **1. Allgemeines**

Eine Zuwendung auf Basis der o. g. Richtlinie ist im Rahmen dieses Aufrufs nur möglich für Forschungsvorhaben, die Fragestellungen innerhalb eines der unter Nr. 5 genannten Themengebiete behandeln.

Dieser Aufruf wurde am 28.04.2023 veröffentlicht. Ab diesem Zeitpunkt können auf Basis der Richtlinie Antragskizzen eingereicht werden.

### **2. Ablauf des Verfahrens**

Die Antragstellung erfolgt gemäß Nr. 7 der Förderrichtlinie. In einem ersten Schritt wird eine Antragskizze eingereicht. Sofern dem Zuwendungsgeber bereits diesbezügliche Skizzen vorliegen, kann dieser Schritt entfallen. In einem zweiten Schritt erfolgt nach Aufforderung durch den Zuwendungsgeber die Einreichung des Projektantrags.

Es wird empfohlen, vor Einreichung einer Antragskizze mit dem Zuwendungsgeber Kontakt aufzunehmen, um die Eignung des geplanten Forschungsvorhabens zu beraten.

### **3. Fristen zur Einreichung von Antragskizzen und zur Antragsstellung**

Die Antragskizze muss spätestens drei Wochen nach Veröffentlichung dieses Aufrufs beim Zuwendungsgeber eingegangen sein. Der Zuwendungsgeber ist bestrebt, den Antragsteller innerhalb von vier Wochen nach Ende dieser Frist zur Abgabe eines Projektantrags aufzufordern. Sollte das Projekt nicht förderungsfähig sein, so informiert der Zuwendungsgeber den Antragsteller darüber.

Der Projektantrag muss nach erfolgter Aufforderung innerhalb von sechs Wochen eingereicht werden.

Sowohl Antragskizze als auch Projektantrag müssen von einer vertretungsberechtigten Person des Antragstellers unterschrieben und schriftlich an folgende Stelle gerichtet sein:

Hessisches Ministerium des Innern und für Sport  
Referat VII 4 Innovationsmanagement Cybersicherheit  
Friedrich-Ebert-Allee 12  
65185 Wiesbaden

Beide Dokumente sind zusätzlich elektronisch an den Zuwendungsgeber (E-Mail-Funktionspostfach: [RefLtqVII4@hmdis.hessen.de](mailto:RefLtqVII4@hmdis.hessen.de)) zu senden. Das Datum des Poststempels gilt als fristwährend.

#### 4. Maximale Fördersumme

Für das Forschungsvorhaben dieses Aufrufs werden maximal 350.000 € als Zuwendung bewilligt. In begründeten Ausnahmefällen (bspw. bei Gemeinschaftsanträgen) kann davon abgewichen werden.

#### 5. Thematischer Rahmen (Themengebiet)

Die Zuwendung zielt stets auf die wissenschaftliche Erforschung von Fragen der Cybersicherheit im Kontext der öffentlichen Verwaltung in Hessen in definierten Themengebieten. Das Forschungsvorhaben muss Teile des skizzierten Forschungsbedarfs abdecken und in seiner Zielstellung den Stand der Forschung übertreffen.

Eine Zuwendung im Rahmen dieses Aufrufs ist nur möglich für ein Forschungsvorhaben, das Fragestellungen innerhalb des folgenden Themengebiets behandelt:

#### **„Kontextanalyse und automatisierte Bot-Erkennung im Umfeld von Hate Speech“**

Für Betroffene von Hate Speech, aber auch für Zeuginnen und Zeugen, stellt die Meldestelle HessenGegenHetze eine einfache Möglichkeit dar, um Hass und Hetze nicht hinzunehmen und aktiv dagegen vorzugehen. Bürgerinnen und Bürger können der Meldestelle hasserfüllte, möglicherweise strafbare oder extremistische Inhalte melden – auch anonym. Bei der Meldestelle werden die Inhalte dokumentiert und daraufhin geprüft, ob es sich um Hate Speech handelt. Bei Verdacht auf einen gefährdenden, strafbaren oder extremistischen Sachverhalt, leitet die Meldestelle die Inhalte an die zuständigen Behörden weiter. Sie arbeitet dazu mit der Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main, dem Bundeskriminalamt, dem Hessischen Landeskriminalamt und dem Landesamt für Verfassungsschutz Hessen zusammen. Im Bedarfsfall vermittelt sie Beratungs- und Unterstützungsangebote an Betroffene.

Bei der Bewertung gemeldeter Beiträge und Äußerungen sieht sich die Meldestelle unter anderem folgenden Herausforderungen gegenübergestellt:

- Ob eine Äußerung als Hate Speech oder strafrechtlich relevant eingestuft werden kann, lässt sich in einem Großteil der Fälle kaum anhand des isolierten Kommentars bewerten. Häufig sind die Äußerungen sprachlich verklausuliert und können erst unter Berücksichtigung des thematischen Zusammenhangs oder des Kommunikationsverlaufs sachgerecht bewertet werden.
- Für das Vorgehen gegen Inhaber von Social-Media-Profilen wegen strafrechtlich relevanter Äußerungen ist es von entscheidender Bedeutung, ob sich hinter dem Profil eine real existierende Person oder ein sogenannter „Bot“ – also ein Computerprogramm, welches automatisiert und selbstständig vordefinierte Aufgaben ausführt – verbirgt.

Vor diesem Hintergrund sollen im Rahmen des geplanten Forschungsvorhabens folgende Fragestellungen erörtert werden:

- Lässt sich der Kontext zu Äußerungen anhand automatisierter Methoden/Verfahren zuverlässig für die Bewertung von Hate Speech und strafrechtlich relevanten Inhalten berücksichtigen und in der Praxis nutzen?
- Lassen sich menschliche und nichtmenschliche/maschinelle Urheber von Äußerungen anhand automatisierter Verfahren zuverlässig identifizieren? Sind diese Verfahren bereits in der Praxis einsetzbar?

#### **6. Maximale Projektlaufzeit**

Die Forschungsvorhaben sollen eine dem Forschungsgegenstand (Bedarf, Methodik und Ziel) angemessene Laufzeit haben. Dabei soll eine Laufzeit von 12 Monaten als Richtwert dienen; 24 Monate dürfen nicht überschritten werden.